

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 10 / 2024 vom 27. September 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 170 - 171
Inhaltsverzeichnis

Seite 171 - 173
Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Seite 173
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Seite 174
Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf

Seite 174-175
Erteilung einer Baugenehmigung
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Seite 176 – 177
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Seite 178 - 179
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2024

Seite 180 - 182
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Seite 183 - 184

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Seite 185

Aufgebot Sparkassenbuch Dieter Grunenberg der Sparkasse Bamberg

Seite 185

Aufgebot Sparkassenbücher Burgis Manfred und Gunselmann Hans-Peter der Sparkasse Bamberg

Seite 186

Traueranzeige Hümmer Renate

Seite 186

Traueranzeige Spörlein Franziska

Seite 187

Traueranzeige Tomsche Eva

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	175.195.232,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	171.223.823,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.971.409,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	170.998.074,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	162.981.387,00 €
und einem Saldo von	8.006.687,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.198.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.633.430,00 €
und einem Saldo von	-13.434.880,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.300.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.100.000,00 €
und einem Saldo von	200.000,00 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **-5.228.193,00 €**

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.030.289,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.080.141,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-49.852,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 87.139.734,33 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.071.428,- €
b) der Grundsteuer B	12.170.569,- €
c) der Gewerbesteuer	68.050.678,- €
d) des Gemeindeeinkommensteueranteils	85.379.976,- €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	8.543.775,- €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2023 Anspruch hatten	29.818.243,- €
Summe der Bemessungsgrundlagen:	<hr/> 205.034.669,- €
- Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 42,5 v.H. festgesetzt.
- Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO mit Schreiben vom 14. August 2024, Nr. ROF-SG12-1512-2-8-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich zu machen. Der Haushaltsplan kann auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Finanzen/> eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg wurde am 21. August 2024 von der Regierung von Oberfranken rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11/2024 amtlich bekanntgegeben.

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden
und Frensdorf**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, dem als Verbandsmitglieder die Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (beide Landkreis Bamberg) angehören, hat am 10. Juli 2024 beschlossen, den Zweckverband gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.

Das Landratsamt Bamberg hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf mit Schreiben vom 4. September 2024, Az. 11.1 - 050, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt.

Die Auflösung und deren Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 19. August 2024, Az. 20240190, dem Markt Hirschaid, Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid eine Baugenehmigung für den Abbruch und Ersatzbau des Zwischenbaus der Grund- und Mittelschule Hirschaid auf dem Grundstück Flur-Nr. 652/246 der Gemarkung Hirschaid erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die baurechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und beim Markt Hirschaid, Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

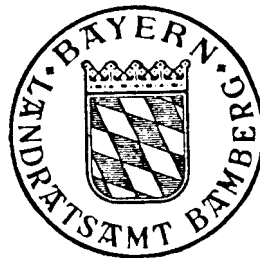
Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 20. August 2024

Johann Kalb
Landrat



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 6. Mai 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. August 2024 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Geschäftsstunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.800,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **76.900,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Laibarös, 3. September 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe

Weiß, 1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 7. Mai 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 28. August 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grundschule Frensdorf-Pettstadt“ (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 920.350,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 89.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 676.250,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 390 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.733,97436 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 65.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 166,66667 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Frensdorf, den 4. September 2024

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg hat am 10. Juli 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. September 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Rathäusern der Verbandsgemeinden Breitengüßbach, Ebrach, Kemmern, Memmelsdorf, Oberhaid und Scheßlitz, sowie der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 2, 96164 Kemmern, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg,
Sitz: Kemmern, Geschäftsstelle: Kemmern

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 10 und 18 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **323.224,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.332,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Eine Umlage des Verbandes (Betriebskostenumlage) zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht festgesetzt.
- (3) Bei Neuaufnahme einer Gemeinde in den Verband wird eine Umlage (Anteilsbetrag) erhoben. Das gleiche gilt, wenn eine in die Verbandsgemeinde neu eingegliederte Gemeinde als Ortsteil die Leistungen des Verbandes für dauernd in Anspruch nimmt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich:

- a) aus der Einwohnerzahl der neu aufgenommenen Gemeinde oder des Gemeindeteiles nach der letzten statistischen Feststellung und
- b) aus einem Pro-Kopf-Betrag in Höhe von **15,39 €.**

§ 5

Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge je Meter gereinigter Ortsstraße **0,022 €**
- b) Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) je Stunde **115,00 €**
- c) Entgelt für Straßenkehrmaschine für Privatkunden je Arbeitsstunde **120,00 €**
- d) Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes **120,00 €**
- e) Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d) **120,00 €**
- f) Entgelt für Grubenentleerung für Privatkunden je Arbeitsstunde **125,00 €**

Die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der vermischten Ausgaben sind alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 KommHV).

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben nur innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 KommHV).

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kemmern, 9. September 2024

Erster Bürgermeister Gerst
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 9. Juli 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 3. September 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf, Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmelsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 721.200,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.800,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 621.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 78 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 7.961,53846 € festgesetzt.

Gemeinde Gundelsheim	12 Schüler	95.538,00 €
Gemeinde Memmelsdorf	66 Schüler	525.462,00 €

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Memmelsdorf, den 10. September 2024
Schulverband Memmelsdorf

Gerd Schneider
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100405061 Grunenberg Dieter

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Bamberg

Aufgebot Sparkassenbücher

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg in Bamberg:

Nr. 3974895728 ltd. auf: Manfred Burgis und
Nr. 3221435906 ltd. auf: Hans-Peter Gunselmann

sind zu Verlust gegangen. Sie werden hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sparkasse Bamberg



Frau Renate Hümmer

fr. Verw.-Angestellte

ist am 07.09.2024 verstorben.

Frau Hümmer war vom 01.11.1956 bis 31.12.2000 beim Landkreis Bamberg beschäftigt und als Verwaltungsangestellte im Landratsamt Bamberg tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 16. September 2024

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender



Frau Franziska Spörlein

fr. Raumpflegerin an der Realschule Scheßlitz

ist am 08.09.2024 verstorben.

Frau Spörlein war vom 21.09.1992 bis 31.10.2001 als Raumpflegerin der Realschule Scheßlitz beim Landkreis Bamberg beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 16. September 2024

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender



Frau Eva Tomsche

Diplom-Sozialpädagogin (FH)

ist am 16. September 2024 verstorben.

Frau Tomsche war vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2016 als Mitarbeiterin beim Landratsamt Bamberg beschäftigt. Zuletzt war sie im Fachbereich Gesundheitswesen tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 23. September 2024

Für das Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat